

TE Verg Bescheid 2013/7/2 VKS-502941/13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2013

Norm

WVRG 2007 §1 Abs1

WVRG 2007 §2 Abs1

WVRG 2007 §6 Abs3

WVRG 2007 §11 Abs2

WVRG 2007 §18

WVRG 2007 §20 Abs1

WVRG 2007 §23 Abs1

WVRG 2007 §24 Abs1

WVRG 2007 §25 Abs1

WVRG 2007 §27

WVRG 2007 §28

WVRG 2007 §29 Abs2

WVRG 2007 §31 in Verbindung mit

BVergG 2006 §2 Z16 lita sublitaa

BVergG 2006 §3 Abs1 Z1

BVergG 2006 §6

BVergG 2006 §12 Abs1 Z1

BVergG 2006 §139

BVergG 2006 §140

1. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 2 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
5. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
6. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 3 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
1. BVergG 2006 § 6 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 12 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 12 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

3. BVergG 2006 § 12 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 12 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 139 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 140 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 140 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 140 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Text

BESCHEID

Der Vergabekontrollsenat des Landes Wien hat durch den Vorsitzenden *** (§ 6 Abs. 3 WVRG 2007) über den Antrag der Bietergemeinschaft ***, vertreten durch Maga Isabelle Pellech, LL.M., Rechtsanwältin in Wien, auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend die Vergabe des Auftrages zur "Prüfung und notwendige Dichtstellung von Niederdruck-Gasanlagen in Objekten der Stadt Wien-Wiener Wohnen in den Bezirken 1-23", Ausschreibungsnummer LV/WW DT/HT-1-23-PRGASANL--2012-BR2, durch die Stadt Wien, Wiener Wohnen, Direktion-Technik, Doblhoffgasse 6, 1082 Wien, vertreten durch schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og in Wien, wie folgt entschieden: Der Vergabekontrollsenat des Landes Wien hat durch den Vorsitzenden *** (Paragraph 6, Absatz 3, WVRG 2007) über den Antrag der Bietergemeinschaft ***, vertreten durch Maga Isabelle Pellech, LL.M., Rechtsanwältin in Wien, auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens und Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend die Vergabe des Auftrages zur "Prüfung und notwendige Dichtstellung von Niederdruck-Gasanlagen in Objekten der Stadt Wien-Wiener Wohnen in den Bezirken 1-23", Ausschreibungsnummer LV/WW DT/HT-1-23-PRGASANL--2012-BR2, durch die Stadt Wien, Wiener Wohnen, Direktion-Technik, Doblhoffgasse 6, 1082 Wien, vertreten durch schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og in Wien, wie folgt entschieden:

1. 1.Ziffer eins

Zur Prüfung der von der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten wird ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet.

2. 2.Ziffer 2

Folgende einstweilige Verfügung wird erlassen:

Der Antragsgegnerin, Stadt Wien - Wiener Wohnen, Direktion-Technik, Doblhoffgasse 6, 1082 Wien, vertreten durch schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og in Wien, wird im Verfahren zur Vergabe des Auftrages zur "Prüfung und notwendige Dichtstellung von Niederdruck-Gasanlagen in Objekten der Stadt Wien-Wiener Wohnen in den Bezirken 1-23", Ausschreibungsnummer LV/WW DT/HT-1-23-PRGASANL--2012-BR2, hinsichtlich des Loses 3 für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens, längstens für die Dauer von sechs Wochen, die Erklärung des Widerrufs des gegenständlichen Vergabeverfahrens untersagt.

Gemäß § 31 Abs. 8 WVRG 2007 ist diese Verfügung sofort vollstreckbar. Gemäß Paragraph 31, Absatz 8, WVRG 2007 ist diese Verfügung sofort vollstreckbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 3, 11 Abs. 2, 18, 20 Abs. 1, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 27, 28, 29 Abs. 2, 31 WVRG 2007 in Verbindung mit §§ 2 Z 16 lit. a sublit. aa, 3 Abs. 1 Z 1, 6, 12 Abs. 1 Z 1, 139, 140 BVergG 2006. Rechtsgrundlagen: Paragraphen eins, Absatz eins, 2, Absatz eins, 6, Absatz 3, 11, Absatz 2, 18, 20, Absatz eins, 23, Absatz eins, 24, Absatz eins, 25, Absatz eins, 27, 28, 29, Absatz 2, 31, WVRG 2007 in Verbindung mit Paragraphen 2, Ziffer 16, Litera a, Sub-Litera, a, a., 3 Absatz eins, Ziffer eins, 6, 12, Absatz eins, Ziffer eins, 139, 140, BVergG 2006.

Begründung

Die Stadt Wien -Wiener Wohnen (im Folgenden Antragsgegnerin genannt) führt ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages, nämlich zur Prüfung und Dichtstellung von Niederdruck-Gasanlagen in den von ihr verwalteten Wohnhausanlagen in allen Wiener Bezirken. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens ist sowohl im Supplement zum Amtsblatt der EU vom 22.12.2012, Zl. 2012/S247-407746 als auch auf der Website der Antragsgegnerin ordnungsgemäß erfolgt. Der Zuschlag soll auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen wurden zweimal berichtet. Die ausgeschriebenen Leistungen sind in drei Gebietslose aufgeteilt, denen jeweils bestimmte Bezirke eindeutig zugeordnet sind. Zusätzlich

beinhaltet das Los 1 den Not- und Gebrechensdienst für ganz Wien. Den Bietern stand es frei, entweder ein Gesamtangebot oder Teilangebote auf Losebene (insgesamt drei Lose) zu legen. Vorgesehen ist die Teilvergabe je Los. Das Ende der Angebotsfrist war der 07.02.2013, 08:30 Uhr, die Angebotsöffnung fand anschließend statt.

Am Vergabeverfahren haben sich drei Bieter beteiligt, darunter die Antragstellerin, die ein Angebot für das Los 3 gelegt hat. Im Zuge der Angebotsöffnung wurde ihr Angebot beim Los 3 als jenes mit dem niedrigsten Preis verlesen.

Mit Schreiben vom 18.06.2013, der Antragstellerin im Faxwege zugegangen, hat die Antragsgegnerin mitgeteilt zu beabsichtigen, das Vergabeverfahren betreffend das Los 3 zu widerrufen. Als Grund dafür hat die Antragsgegnerin angegeben, dass nur ein Angebot für das Los eingelangt sei.

Gegen diese Widerrufsentscheidung vom 18.06.2013, die das Los 3 betrifft, richtet sich der am 28.06.2013 und damit rechtzeitig (§ 24 Abs. 1 WVRG 2007) eingelangte Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, Nichtigerklärung der Widerrufsentscheidung, Erlassung einer einstweiligen Verfügung, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf Kostenersatz. Im Wesentlichen führt die Antragstellerin aus, entgegen der Begründung in der angefochtenen Entscheidung, wonach nur ein Angebot vorliegen würde, sei dies unrichtig, weil tatsächlich für die drei Lose mehrere Angebote abgegeben worden seien. Tatsächlich würden sich die einzelnen Lose nur dadurch unterscheiden, dass sie die Leistungserbringung in unterschiedlichen Bezirken zusammenfassen und im Los 1 noch eine ergänzenden Position für Not- und Gebrechensdienste vorgesehen ist. Aus den Leistungsverzeichnissen der Ausschreibung der einzelnen drei Lose ergebe sich, dass die einzelnen Positionen ident wären und sich lediglich bei Menge und Anzahl der Einheiten unterscheiden würden. Die Antragsgegnerin sei durch die Abgabe von insgesamt drei Angeboten zu den einzelnen Losen durchaus in der Lage, die Angebote preislich miteinander zu vergleichen, weil bei allen Anboten der Preis je Einheit/Menge verglichen werden könne. Damit sei ein Preisvergleich im Sinne der EUGH Rechtsprechung möglich. Da eine Vergleichbarkeit der Angebote gegeben sei, könne sich die Antragsgegnerin nicht auf § 139 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006 berufen. Dazu komme, dass die Antragsgegnerin unmittelbar nach Angebotsöffnung die Angebotssituation gekannt habe. Dennoch habe sie - ohne zunächst einen Widerruf zu erklären - eine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt und eine Reihe von Aufklärungsersuchen gestellt. Auf Grund eines, die Antragstellerin nicht betreffenden, Textbausteines in den Aufklärungsersuchen sei davon auszugehen, dass alle Bieter derartige Auskunftsverlangen und Aufklärungsersuchen erhalten haben. Dies zeige, dass sich die Antragsgegnerin sehr intensiv mit den den Angeboten zu Grunde liegenden Kalkulationen auseinander gesetzt habe. Da die Angebote im Wege der definierten einzelnen Positionen vergleichbar seien, wäre der Antragsgegnerin ein Vergleich der Angebote und insbesondere der Preise möglich gewesen und sei davon auszugehen, dass sie einen solchen Vergleich auch durchgeführt habe. Wenn sich die Antragsgegnerin auf die Bestimmung des § 139 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006 berufe, erfolge dies willkürlich. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt sei auch die Widerrufsentscheidung aus formaler Sicht unzureichend und als rechtswidrig einzustufen. Da der Antragsgegnerin mehrere Angebote zur Verfügung standen, wäre sie verpflichtet gewesen, in der Widerrufsentscheidung eine entsprechende Begründung zu geben. Im Hinblick auf diese inhaltlichen Unklarheiten sei auch aus diesem Grunde die angefochtene Widerrufsentscheidung für nichtig zu erklären. Gegen diese Widerrufsentscheidung vom 18.06.2013, die das Los 3 betrifft, richtet sich der am 28.06.2013 und damit rechtzeitig (Paragraph 24, Absatz eins, WVRG 2007) eingelangte Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, Nichtigerklärung der Widerrufsentscheidung, Erlassung einer einstweiligen Verfügung, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf Kostenersatz. Im Wesentlichen führt die Antragstellerin aus, entgegen der Begründung in der angefochtenen Entscheidung, wonach nur ein Angebot vorliegen würde, sei dies unrichtig, weil tatsächlich für die drei Lose mehrere Angebote abgegeben worden seien. Tatsächlich würden sich die einzelnen Lose nur dadurch unterscheiden, dass sie die Leistungserbringung in unterschiedlichen Bezirken zusammenfassen und im Los 1 noch eine ergänzenden Position für Not- und Gebrechensdienste vorgesehen ist. Aus den Leistungsverzeichnissen der Ausschreibung der einzelnen drei Lose ergebe sich, dass die einzelnen Positionen ident wären und sich lediglich bei Menge und Anzahl der Einheiten unterscheiden würden. Die Antragsgegnerin sei durch die Abgabe von insgesamt drei Angeboten zu den einzelnen Losen durchaus in der Lage, die Angebote preislich miteinander zu vergleichen, weil bei allen Anboten der Preis je Einheit/Menge verglichen werden könne. Damit sei ein Preisvergleich im Sinne der EUGH Rechtsprechung möglich. Da eine Vergleichbarkeit der Angebote gegeben sei, könne sich die Antragsgegnerin nicht auf Paragraph 139, Absatz 2, Ziffer eins, BVergG 2006 berufen. Dazu komme, dass die Antragsgegnerin unmittelbar nach Angebotsöffnung die Angebotssituation gekannt habe. Dennoch habe sie - ohne zunächst einen Widerruf zu erklären - eine vertiefte Angebotsprüfung durchgeführt und eine Reihe von

Aufklärungsersuchen gestellt. Auf Grund eines, die Antragstellerin nicht betreffenden, Textbausteines in den Aufklärungsersuchen sei davon auszugehen, dass alle Bieter derartige Auskunftsverlangen und Aufklärungsersuchen erhalten haben. Dies zeige, dass sich die Antragsgegnerin sehr intensiv mit den den Angeboten zu Grunde liegenden Kalkulationen auseinander gesetzt habe. Da die Angebote im Wege der definierten einzelnen Positionen vergleichbar seien, wäre der Antragsgegnerin ein Vergleich der Angebote und insbesondere der Preise möglich gewesen und sei davon auszugehen, dass sie einen solchen Vergleich auch durchgeführt habe. Wenn sich die Antragsgegnerin auf die Bestimmung des Paragraph 139, Absatz 2, Ziffer eins, BVergG 2006 berufe, erfolge dies willkürlich. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt sei auch die Widerrufsentscheidung aus formaler Sicht unzureichend und als rechtswidrig einzustufen. Da der Antragsgegnerin mehrere Angebote zur Verfügung standen, wäre sie verpflichtet gewesen, in der Widerrufsentscheidung eine entsprechende Begründung zu geben. Im Hinblick auf diese inhaltlichen Unklarheiten sei auch aus diesem Grunde die angefochtene Widerrufsentscheidung für nichtig zu erklären.

Durch die angefochtene Widerrufsentscheidung werde die Antragstellerin in ihrem Recht auf Durchführung eines gesetzmäßigen und fairen, lauterer sowie wettbewerbsneutralen Vergabeverfahrens verletzt, weiters in ihren Rechten auf Gleichbehandlung der Bieter und Bewerber und Einhaltung eines fairen Wettbewerbs, insbesondere in ihren Rechten auf Unterlassung des Widerrufs des Verfahrens, wenn dafür sachliche Gründe nicht bestehen, und auf Zuschlagsentscheidung bzw. -erteilung zu ihren Gunsten, sowie im Recht auf eine Begründung der angefochtenen Entscheidung, die bereits zum Beginn der Stillhaltefrist eine umfassende Beurteilung der Ausgangslage ermöglicht.

Die antragstellende Bietergemeinschaft sei zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen befugt und habe daran auch ein grundsätzliches Interesse. Sollte die angefochtene Entscheidung nicht für nichtig erklärt werden, drohe der Antragstellerin auch ein finanzieller und sonstiger Schaden durch Verlust eines anteiligen Gewinns samt Deckungsbeitrag sowie der bisher aufgewendeten Kosten. Dazu käme noch der Verlust eines für sie wichtigen Referenzprojektes.

Zur Sicherung ihrer Rechtsposition begehrt die Antragstellerin die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit der der Antragsgegnerin bis zur Entscheidung über den Nachprüfungsantrag untersagt werden möge, den Widerruf zu erklären. In der Begründung dazu stützt sie sich zunächst auf ihr Vorbringen zum Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung. Der Erlassung einer einstweiligen Verfügung stünden keine besonderen Interessen der Antragsgegnerin oder der Öffentlichkeit im Wege. Die Erlassung der einstweiligen Verfügung sei unbedingt notwendig, weil die Antragstellerin nur so die Möglichkeit zur Erlangung des Auftrages habe.

Die Antragsgegnerin sei rechtzeitig von der beabsichtigten Einleitung des Nachprüfungsverfahrens verständigt worden, die Entrichtung der Pauschalgebühren für ein Verfahren im Oberschwellenbereich ist nachgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 02.07.2013 hat die Antragsgegnerin zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung Stellung genommen und erklärt, dass derzeit keine zwingenden öffentlichen Interessen bestünden, die eine sofortige Fortsetzung des Vergabeverfahrens durch Widerrufserklärung erforderlich machen würden. Sie regt jedoch an, möglichst rasch das Vergabekontrollverfahren durchzuführen, um eine weitere Verzögerung des Beschaffungsvorganges hintanzuhalten. Ausgehend vom Vorbringen der Antragstellerin sowie nach Einsicht in die von ihr vorgelegten Urkunden hat der Vergabekontrollsenat zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erwogen:

Die Antragsgegnerin ist öffentliche Auftraggeberin im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 1 BVergG 2006. Sie führt ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages, nämlich zur Prüfung und Dichtstellung von Niederdruckgasanlagen in von ihr verwalteten Wohnhausanlagen in allen Wiener Bezirken. Die Antragstellerin hat fristgerecht ein Angebot abgegeben und wurde damit als Ergebnis der Angebotsöffnung vom 07.02.2013 bei Los 3 preislich an erster Stelle gereiht. Die Vergabe soll nach dem Billigstbieterprinzip erfolgen. Die Antragsgegnerin ist öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG 2006. Sie führt ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages, nämlich zur Prüfung und Dichtstellung von Niederdruckgasanlagen in von ihr verwalteten Wohnhausanlagen in allen Wiener Bezirken. Die Antragstellerin hat fristgerecht ein Angebot abgegeben und wurde damit als Ergebnis der Angebotsöffnung vom 07.02.2013 bei Los 3 preislich an erster Stelle gereiht. Die Vergabe soll nach dem Billigstbieterprinzip erfolgen.

Die Widerrufsentscheidung vom 18.06.2013 ist der Antragstellerin im Faxwege am gleichen Tage zugekommen. Der am 28.06.2013 eingelangte Nachprüfungsantrag ist daher rechtzeitig im Sinne des § 24 Abs. 1 WVRG 2007. Die

Widerrufsentscheidung vom 18.06.2013 ist der Antragstellerin im Faxwege am gleichen Tage zugekommen. Der am 28.06.2013 eingelangte Nachprüfungsantrag ist daher rechtzeitig im Sinne des Paragraph 24, Absatz eins, WVRG 2007.

Der Antrag auf Einleitung des Nichtigerklärungsverfahrens ist auch zulässig, da damit eine gesondert anfechtbare Entscheidungen im Sinne des § 2 Z 16 lit. a sublit. aa BVergG 2006 bekämpft werden. Die Verständigung der Antragsgegnerin durch die Antragstellerin im Sinne des § 25 Abs. 1 WVRG 2007 ist erfolgt. Die Beibringung der Pauschalgebühren nach § 18 Abs. 2 WVRG 2007 ist nachgewiesen. Die Antragstellerin hat den ihr allenfalls drohenden Schaden bei Nichterlangung des gegenständlichen Auftrages plausibel dargelegt (vgl. VwGH 23.5.2007, 2007/04/0010). Der Antrag auf Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens entspricht auch sonst den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 WVRG 2007. Es war daher das von der Antragstellerin begehrte Nachprüfungsverfahren einzuleiten. Der Antrag auf Einleitung des Nichtigerklärungsverfahrens ist auch zulässig, da damit eine gesondert anfechtbare Entscheidungen im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 16, Litera a, Sub-Litera, a, a, BVergG 2006 bekämpft werden. Die Verständigung der Antragsgegnerin durch die Antragstellerin im Sinne des Paragraph 25, Absatz eins, WVRG 2007 ist erfolgt. Die Beibringung der Pauschalgebühren nach Paragraph 18, Absatz 2, WVRG 2007 ist nachgewiesen. Die Antragstellerin hat den ihr allenfalls drohenden Schaden bei Nichterlangung des gegenständlichen Auftrages plausibel dargelegt (vergleiche VwGH 23.5.2007, 2007/04/0010). Der Antrag auf Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens entspricht auch sonst den Bestimmungen der Paragraphen 20, Absatz eins, 23, Absatz eins, WVRG 2007. Es war daher das von der Antragstellerin begehrte Nachprüfungsverfahren einzuleiten.

Für die Behandlung des gegenständlichen Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist die Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates gemäß § 11 Abs. 2 WVRG 2007 gegeben, wobei der Senat in der in § 6 Abs. 3 WVRG 2007 vorgesehenen Besetzung durch den Vorsitzenden allein zu entscheiden hatte. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entspricht auch grundsätzlich den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 WVRG 2007. Für die Behandlung des gegenständlichen Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist die Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates gemäß Paragraph 11, Absatz 2, WVRG 2007 gegeben, wobei der Senat in der in Paragraph 6, Absatz 3, WVRG 2007 vorgesehenen Besetzung durch den Vorsitzenden allein zu entscheiden hatte. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entspricht auch grundsätzlich den Bestimmungen des Paragraph 29, Absatz 2, WVRG 2007.

Gemäß § 28 WVRG 2007 hat der Vergabekontrollsenat, sobald ein Nichtigerklärungsverfahren eingeleitet ist, auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern. Die von der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind bei ihrem Vorliegen durchaus geeignet, im Ergebnis die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung herbeizuführen. Dazu bedarf es aber einer eingehenden Prüfung der von der Antragsgegnerin vorzulegenden Vergabeakten sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Gemäß Paragraph 28, WVRG 2007 hat der Vergabekontrollsenat, sobald ein Nichtigerklärungsverfahren eingeleitet ist, auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern. Die von der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind bei ihrem Vorliegen durchaus geeignet, im Ergebnis die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung herbeizuführen. Dazu bedarf es aber einer eingehenden Prüfung der von der Antragsgegnerin vorzulegenden Vergabeakten sowie der Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Gemäß § 31 Abs. 4 WVRG 2007 hat der Vergabekontrollsenat vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahmen für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bewerberinnen oder Bieter oder Bieterinnen und des Auftraggebers oder der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Eine derartige Interessensabwägung konnte im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 02.07.2013 weder zwingende öffentliche Interessen noch besondere Interessen an der raschen Fortführung des Vergabeverfahrens geltend gemacht hat, entfallen. Nach Ansicht des Vergabekontrollsenates wird es möglich sein, innerhalb der aus dem Spruch ersichtlichen Frist über den Antrag auf Nichtigerklärung zu entscheiden. Gemäß Paragraph 31, Absatz 4, WVRG 2007 hat der Vergabekontrollsenat

vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahmen für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bewerberinnen oder Bieter oder Bieterinnen und des Auftraggebers oder der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Eine derartige Interessensabwägung konnte im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 02.07.2013 weder zwingende öffentliche Interessen noch besondere Interessen an der raschen Fortführung des Vergabeverfahrens geltend gemacht hat, entfallen. Nach Ansicht des Vergabekontrollsenates wird es möglich sein, innerhalb der aus dem Spruch ersichtlichen Frist über den Antrag auf Nichtigerklärung zu entscheiden.

Gemäß § 31 Abs. 6 WVRG 2007 ist im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme anzuordnen. Nach Ansicht des Vergabekontrollsenates reichen in diesem Zusammenhang die verfügten Maßnahmen für den im Spruch genannten Zeitraum vollkommen aus. Gemäß Paragraph 31, Absatz 6, WVRG 2007 ist im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme anzuordnen. Nach Ansicht des Vergabekontrollsenates reichen in diesem Zusammenhang die verfügten Maßnahmen für den im Spruch genannten Zeitraum vollkommen aus.

Nach § 31 Abs. 7 WVRG 2007 ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf dieser Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Vergabekontrollsenates über den Antrag auf Nichtigerklärung, außer Kraft. Anders als in der Vorgängerbestimmung des WVRG (2003) sieht das WVRG 2007 keine starren zeitlichen Grenzen mehr vor, sondern überlässt es dem Senat, die jeweilige Dauer, abgestellt auf den Einzelfall, zu bestimmen. Dieser Zeitraum wurde mit sechs Wochen festgelegt und wird reichen, über die gestellten Anträge abschließend zu entscheiden. Nach Paragraph 31, Absatz 7, WVRG 2007 ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf dieser Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Vergabekontrollsenates über den Antrag auf Nichtigerklärung, außer Kraft. Anders als in der Vorgängerbestimmung des WVRG (2003) sieht das WVRG 2007 keine starren zeitlichen Grenzen mehr vor, sondern überlässt es dem Senat, die jeweilige Dauer, abgestellt auf den Einzelfall, zu bestimmen. Dieser Zeitraum wurde mit sechs Wochen festgelegt und wird reichen, über die gestellten Anträge abschließend zu entscheiden.

Der Hinweis auf die sofortige Vollstreckbarkeit der einstweiligen Verfügung gründet sich auf § 31 Abs. 8 WVRG 2007. Der Hinweis auf die sofortige Vollstreckbarkeit der einstweiligen Verfügung gründet sich auf Paragraph 31, Absatz 8, WVRG 2007.

Gemäß § 19 Abs. 2 WVRG 2007 ist über das Kostenbegehren gemeinsam mit der Entscheidung in der Hauptsache zu befinden. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, WVRG 2007 ist über das Kostenbegehren gemeinsam mit der Entscheidung in der Hauptsache zu befinden.

Aus diesen Gründen war daher die beantragte einstweilige Verfügung wie aus dem Spruche ersichtlich zu erlassen.

Schlagworte

Einstweilige Verfügung;

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2013

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at